



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Ministerialrat
Dr. Helmut Loukota
Abteilung IV/4

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP/04/07/BV/SS
Mag. Veronika Berez

Durchwahl
DW 4173

Datum
16.02.2007

Abänderung von Artikel 17 DBA Österreich – Israel

Sehr geehrter Herr Dr. Loukota!

Die WKÖ nimmt zu dem mit Schreiben vom 28.12.2006 GZ. BMF-010221/0668-IV/4/2006 übermittelten Entwurf zu einer Abänderung des DBA Österreich – Israel (BGBl 1971/85) wie folgt Stellung:

Gegen die Einfügung eines neuen Absatz 2 in Artikel 17 sind grundsätzlich keine Bedenken einzuwenden.

Die Ausnahme von der im OECD-Musterabkommen vorgesehenen Empfehlung, dass die Einkünfte des Künstlers oder Sportlers jeweils im Tätigkeitsstaat steuerbar sind, dient der Förderung des Kultur- und Sportaustausches.

Eine Förderung von Künstlern und Sportlern durch die öffentliche Hand bzw. durch nicht gewinnorientierte Unternehmen ist in der Praxis meist nur kostendeckend, aber auch in Fällen einer allfälligen Besteuerung im Ausübungsstaat sollte dies nicht ausschlaggebend sein, ob eine Veranstaltung überhaupt stattfinden kann.

Die WKÖ erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass durch das mit 1.1.2007 rückwirkende Inkrafttreten der Abkommensrevision Steuernachteile für in Österreich ansässige Künstler und Sportler auftreten können. Bisher wurden die Einkünfte von Künstlern und Sportlern, die ihre Tätigkeit

persönlich in Israel ausgeübt haben, gemäß Artikel 17 DBA in Israel steuerpflichtig und durch Art. 24 Abs. 1 DBA in Österreich unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Durch eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat Österreich könnten sich in der derzeitigen Situation Progressionsnachteile ergeben.

Die WKÖ schlägt daher vor, analog zu der Übergangsbestimmung im revidierten Abkommen mit der Schweiz (Protokoll zur Abänderung des DBA Österreich– Schweiz vom 21.3.2006), auch hier eine sog. "sunset-Klausel" einzufügen. Durch diese Klausel sollte garantiert werden, dass eine nach der Revision sich ergebende höhere Gesamtsteuerbelastung erst zu jenem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem die Revision veröffentlicht wurde.

Weiters möchte die WKÖ die Gelegenheit wahrnehmen, eine Revision des gesamten Abkommens vorzuschlagen. Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, die sich in der letzten Zeit dynamisch entwickelt haben – das Handelsvolumen wächst beispielsweise in beiden Richtungen um fast 15 % - sind unseres Erachtens Anlass, um auch die steuerliche Situation, insbesondere im Bereich der Quellensteuern, deutlich zu verbessern.

Zudem wurde das Abkommen im Jahr 1970 unterzeichnet, und seitdem haben sich sowohl die Rahmenbedingungen für bilaterale wirtschaftliche Beziehungen geändert als auch die Entwicklung des zwischenstaatlichen Steuerrechts.

Der Austausch von Lizenzen nimmt deutlich zu, sodass eine Quellensteuer von 10 % wirtschaftsunfreundlich ist, ebenso wie eine Besteuerung von Dividendenzahlungen mit 25 % - ohne Berücksichtigung von Schachteldividenden (shareholder privilege) und Zinsen mit 15 %. Die hohe Quellensteuerbelastung der Zinsen führt bei sog. Durchleitungskrediten zu einer verdeckten Doppelbesteuerung und verhindert grenzüberschreitende Finanzierungen.

Aus Sicht der WKÖ ist eine Annäherung an das OECD-Musterabkommen geboten.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an das Parlament übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Ralf Kronberger

Abteilungsleiter